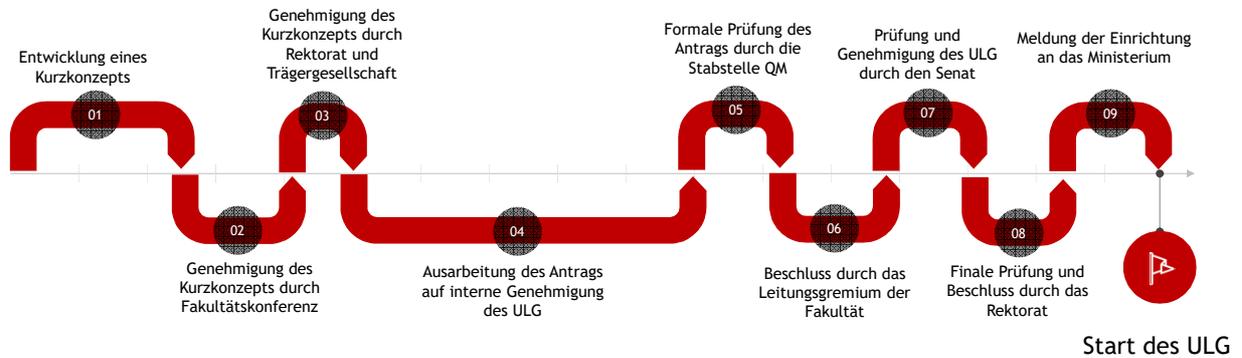


Prozess der internen Genehmigung für ULG mit akademischem Grad bzw. akademischer Bezeichnung



1. Entwicklung eines Kurzkonzpts

Entwicklung eines Kurzkonzpts



Universitätslehrgänge, die mit einem akademischen Grad bzw. der Bezeichnung „Akademische/r ...“ abschließen, werden von/in Kooperation mit Mitarbeiter*innen jener Fakultät entwickelt, von welcher der Universitätslehrgang angeboten werden soll.

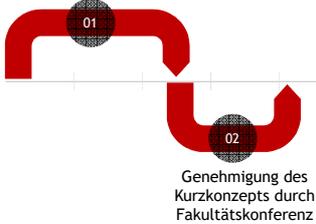
Ohne Anbindung an eine Fakultät kann ein Universitätslehrgang nicht entwickelt werden, was sich zunächst aus dem Wortlaut des § 10a Abs. 1 S. 1 PrivHG n.F. („Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien“) ergibt; überdies wäre ein derartiger Universitätslehrgang nicht in ein innerfakultäres Qualitätssicherungs- und Entwicklungs-konzept eingebunden.

Im Rahmen der Konzeption kann auf Wunsch der Fakultät die SFU Weiterbildungsakademie eingebunden werden.

Zu Beginn des Prozesses ist ein Kurzkonzpt zu erarbeiten. Informationen zu den notwendigen Inhalten dieses Kurzkonzpts finden sich im Leitfaden zur internen Genehmigung von ULG.

2. Genehmigung des Kurzkonzepts durch Fakultätskonferenz

Entwicklung eines Kurzkonzepts



Das zuvor entwickelte Kurzkonzept ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen.

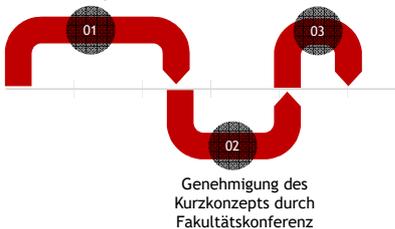
Im Zuge der Genehmigung des Konzepts durch die Fakultät ist zu begründen, warum der geplante ULG zur Strategie und ins Profil der Fakultät passt und welche (inhaltliche) Verbindung mit den akkreditierten Studien der jeweiligen Fakultät besteht.

Sofern zwei oder mehr Fakultäten an einem Universitätslehrgang beteiligt sind, bedarf es der Befürwortung seitens aller beteiligten Fakultätskonferenzen.

Durch die Befürwortung der Fakultätskonferenz(en) wird das Genehmigungsverfahren eröffnet.

3. Genehmigung des Kurzkonzepts durch Rektorat und Trägergesellschaft

Entwicklung eines Kurzkonzepts



Nach Genehmigung des Konzepts durch die Fakultätskonferenz ist dieses sowohl an das Rektorat als auch an die Trägergesellschaft zur Genehmigung zu übermitteln.

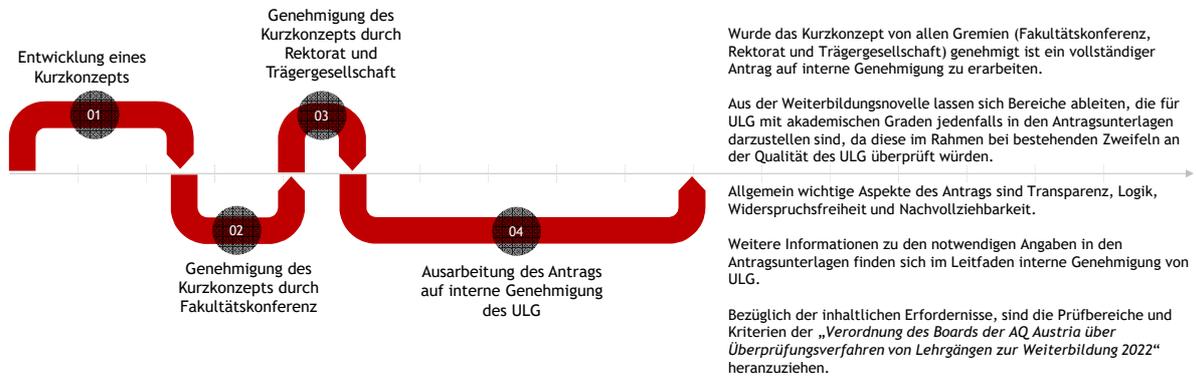
Das Rektorat prüft das Konzept des geplanten Universitätslehrgangs insbesondere auf Passung zur Gesamtstrategie der SFU.

Sowohl der Beschluss des Rektorats als auch der Beschluss der Trägergesellschaft kann im Umlauf erfolgen.

Bei positiver Prüfung des Konzepts durch beide Organe (Rektorat und Trägergesellschaft) ergeht ein Auftrag des Rektorats an die Fakultät zur Ausarbeitung eines vollständigen Antrags.

Dieser Antrag hat allen internen Vorgaben der Stabstelle QM bzw. der externen Qualitätssicherung (im Falle eines Überprüfungsverfahrens nach § 26a HS-QSG) zu entsprechen.

4. Ausarbeitung des Antrags auf interne Genehmigung des ULG



5. Formale Prüfung des Antrags durch die Stabstelle QM

Der vollständig ausgearbeitete Antrag ist zur formalen Prüfung an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Die Prüfung der Stabstelle QM bezieht sich grundsätzlich auf formale Punkte und entspricht keiner fachlich-inhaltlichen Prüfung des Antrags d.h. die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die formale Richtigkeit (gesetzliche Grundlagen).

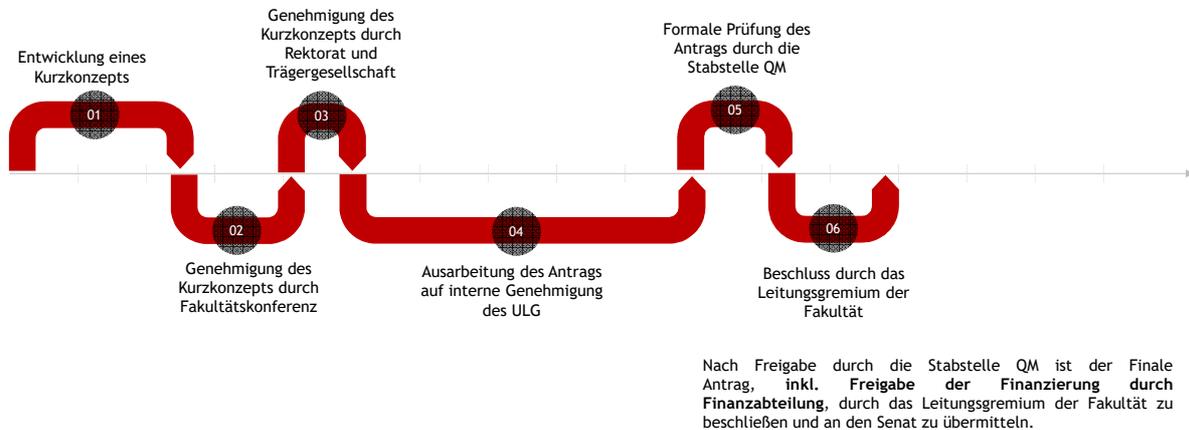
Die Stabstelle QM hat zusätzlich die Möglichkeit ergänzende Hinweise zu geben.

Im Falle von formalen Mängeln ist der Antrag zu überarbeiten. Der überarbeitete Antrag ist zur Freigabe erneut an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Formale Prüfung des Antrags durch die Stabstelle QM



6. Beschluss durch das Leitungsgremium der Fakultät



7. Prüfung und Genehmigung des ULG durch den Senat

Nach Erhalt des (von der Fakultätskonferenz genehmigten) Antrags auf interne Genehmigung, erfolgt die Prüfung durch den Senat.

Im Zuge dieses Schritts erfolgt die inhaltliche Prüfung sowie die Prüfung auf Erfüllung der Qualitätskriterien des Senats (Beschluss vom 16.06.2023)“. Diese basieren insbesondere auf den Kriterien der „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022“.

Im Falle von Universitätslehrgängen, die mit akademischen Graden bzw. akademischen Abschlüssen enden, beauftragt der Senat jedenfalls die Curricularkommission mit Begutachtung der Antragsunterlagen.

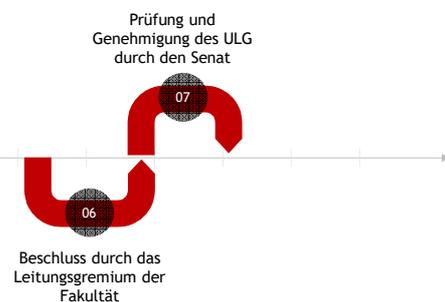
Falls notwendig erachtet, können auf Beschluss des Senats, auch Gutachten in Auftrag gegeben werden (insbesondere zur Begutachtung des Curriculums und der Qualifikation des Personals).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Senat Mitglieder der Curricularkommission in die Senatssitzung zur Vorstellung der Entscheidungsgrundlagen einlädt.

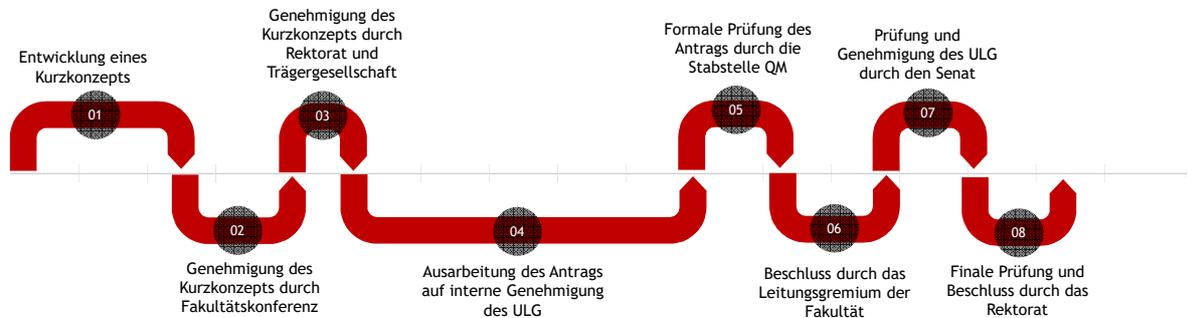
Bei positiver Prüfung erfolgt die Genehmigung durch den Senat.

Die Genehmigung des Senats kann auch unter Auflagen stattfinden. Dies bedeutet, dass nicht alle Kriterien vollumfänglich erfüllt wurden. In diesem Fall setzt der Senat eine Frist zur Aufлагenerfüllung.

Erst nachdem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde, wird der Antrag zur finalen Prüfung und zum Beschluss an das Rektorat übermittelt.

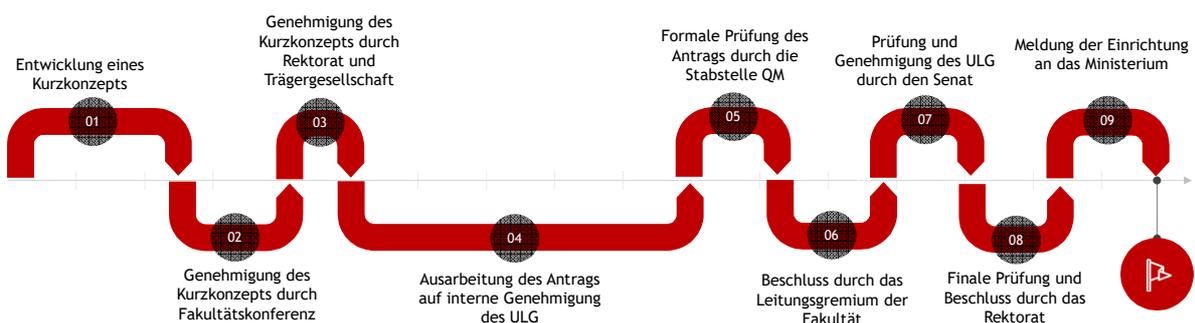


8. Finale Prüfung und Beschluss durch das Rektorat



Nach positiver Entscheidung durch den Senat, ergehen alle Unterlagen inkl. Finanzierung zur finalen Prüfung und zur Beschlussfassung an das Rektorat.

9. Meldung der Einrichtung an das Ministerium



Start des ULG

Handelt es sich um einen ULG mit akademischem Grad, ist die Einrichtung des Universitätslehrgangs vor Studienstart dem Ministerium bekannt zu geben.

Um diese Meldung zu ermöglichen, ist intern die Darstellung des geplanten ULG auf der Website der zuständigen Fakultät vorzubereiten, damit diese parallel mit der Meldung veröffentlicht werden kann.

Die Meldung der Einrichtung an das Ministerium erfolgt durch die Stabstelle QM.

Für die Einrichtung von ULG mit akademischer Bezeichnung „Akademische*r ...“ besteht keine Meldepflicht an das Ministerium.